



ARBEITNEHMERSCHUTZBUND.de

>>> Kündigung was tun !

1. Die Kündigung droht !

Hat Ihr Arbeitgeber Ihnen mit Kündigung gedroht für den Fall, dass Sie nicht selber kündigen oder einen Auflösungsvertrag unterschreiben wollen ?

Lassen Sie sich nicht verunsichern, kündigen Sie auf keinen Fall selbst und unterschreiben Sie auch keinen Aufhebungsvertrag, Sie riskieren sonst eine sog. Leistungssperre beim Arbeitsamt (mind. 3 Monate kein Arbeitslosengeld) etc.

Sollten Sie mit Ihren Kollegen/innen im Betrieb insgesamt mehr als 5 ständig Beschäftigte Arbeitnehmer/innen sein (Azubis zählen nicht dazu) , vor dem 01.01.2004 eingestellt worden und bereits länger als 6 Monate ununterbrochen arbeiten genießen Sie Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz.

Wegen einer Änderung des Kündigungsschutzgesetzes gilt für ab 01.01.2004 Neueingestellte Arbeitnehmer der Kündigungsschutz nur, wenn neben der 6 Monate ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit mehr als 10 ständig Beschäftigte Arbeitnehmer/innen (ohne Azubis) im Betrieb vorhanden sind!

Sie haben dann die Möglichkeit zu klagen und das sollten Sie auch tun !

In etwa 80 % aller Kündigungsfälle die per Klage beim Arbeitsgericht angegriffen wurden, ist antragsgemäß ganz oder teilweise den Klägern recht gegeben worden. Dieser Erfahrungswert des Arbeitnehmerschutzbund.de deckt sich im übrigen mit denen von Anwälten und Gewerkschaften.

Das bedeutet, dass nicht jede vom Arbeitgeber geplante und beabsichtigte Kündigung auch einer gerichtlichen Überprüfung im sog. Kündigungsschutzverfahren standhalten würde. Und darin besteht oft Ihre große Chance, entweder die Weiterbeschäftigung im Klagewege zu erzwingen bzw. eine Abfindung zu erhalten.

Droht Ihr Arbeitgeber mit Kündigung weisen Sie Ihn darauf hin, dass Sie sich auf Rat Ihres Rechtsbeistandes im Klagewege dagegen wehren werden. So manche/r Arbeitnehmer/in wurde deshalb vor der Kündigung bewahrt, weil der Arbeitgeber lieber Mitarbeiter entlässt von denen kein Widerstand und schon gar keine Klage zu erwarten ist !
*Kündigt er trotzdem, dann Klagen Sie eben.
Sie haben ja nichts mehr zu verlieren. Vorher aber die Klageaussichten mit diesem Leitfaden prüfen.*

Der größte Irrglaube besteht darin zu meinen bei Kündigung einen automatischen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Abfindung zu besitzen !
Eine Abfindung gibt es in der Regel nur, wenn Sie Ihren Arbeitgeber verklagen oder einen Auflösungs/Aufhebungsvertrages unterzeichnen der eine Abfindungsregelung enthält.

Achtung Falle Aufhebungsvertrag !
wegen einer zu erwartenden Sperre beim Arbeitsamt und erheblicher anderer Rechtsnachteile ist der Abschluss eines solchen Vertrages meistens nicht für Arbeitnehmer zu empfehlen !

2.

Was tun wenn der Arbeitgeber Ihnen kündigt ?!

Wenn Sie gekündigt worden sind müssen Sie sofort handeln ! Überprüfen Sie anhand nachfolgender Liste ob Sie überhaupt eine Chance haben ein Klageverfahren zu gewinnen. Sollte die Prüfung das seltene Ergebnis haben, dass die angestrebte Klage keine oder nur geringe Aussichten auf Erfolg hat, sollten Sie sich die Mühe ersparen dies noch einmal vom Richter gesagt zu bekommen.

Manchmal ist es eben besser Dinge nicht zu tun.

Um Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld zu vermeiden, melden Sie sich vorsorglich sofort nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitsamt arbeitslos!

Nach der Arbeitsmarktreform (Hartz - Kommission) sind Sie dazu verpflichtet.

.....

Klagen oder nicht Klagen ?!

Prüfliste:

1. Sind Sie bereits seit mehr als 6 Monaten ununterbrochen im Betrieb beschäftigt ?

2. Sind in Ihrem Betrieb insgesamt mehr als 5 Arbeitnehmer/innen (ohne Azubis) bzw. mehr als 10 Arbeitnehmer/innen (ohne Azubis) beschäftigt (wenn Sie nach dem 31.12.2003 eingestellt wurden) ?

Prüfen Sie daher unbedingt mit der nächsten Prüfliste ob Ihr Arbeitgeber evtl. andere rechtlich bedeutsame Fehler bei Erteilung Ihrer Kündigung begangen hat.

.....

Müssen Sie nur eine oder beide Fragen mit "nein" beantworten so besitzen Sie nach dem Kündigungsschutzgesetz keinen Kündigungsschutz. Das bedeutet, dass die Kündigung durch Klageerhebung weder zur Weiterbeschäftigung noch zur Abfindung führen wird. In diesem Fall kann von einer Kündigungsschutzklage nur abgeraten werden, da Sie den Prozeß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verlieren würden !

Es sei denn, Ihr Arbeitgeber hat bei Ihrer Kündigung andere rechtlich bedeutsame Fehler begangen.

3.

Erheben Sie Klage gegen die Kündigung

Sollten Sie laut unserer ersten Prüfliste keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kündigungsschutz besitzen, so haben Sie unter Umständen dennoch Chancen im Klageweg eine Änderung oder Aufhebung der Kündigung durch das Gericht zu erwirken.

Zweite Prüfliste

1. Erheben Sie Klage beim Arbeitsgericht wenn Ihr Arbeitgeber Sie aus Personen- bzw. Verhaltensbedingten Gründen gekündigt hat ohne, dass hierfür tatsächlich Gründe vorliegen.

Klagen Sie auch wenn Ihnen eine nicht autorisierte, entsprechend bevollmächtigte, Person gekündigt hat.

Das ist immer dann der Fall, wenn der Arbeitgeber Ihnen zu Unrecht vorwirft, Sie hätten Ihre Arbeit entweder fehlerhaft oder unzuverlässig geleistet oder weil Sie zu oft wegen Krankheit Arbeitsunfähig waren.

Lassen Sie sich auf keine Diskussion mit Ihrem Arbeitgeber ein, wenn Ihnen eine derart begründete Kündigung erteilt wird, sondern erheben Sie gleich Klage. **Ein von Ihnen formulierter eingereichter mündlicher bzw. schriftlicher Widerspruch gegen die Kündigung hat weder eine aufschiebende noch sonst irgendeine rechtliche Wirkung!**

Nur wenn Sie Klage beim zuständigen Arbeitsgericht innerhalb von spätestens 3 Wochen ab ordentlichem Zugang der schriftlichen Kündigung einreichen, können Sie die Kündigung rechtswirksam angreifen.

Da Ihr Arbeitgeber sich darüber im klaren ist, wird er versuchen Sie hinzuhalten damit die Frist unwiederbringlich abläuft. Denn nach dieser Frist wird jede auch "noch so zum Himmel stinkende Kündigung" unangreifbar rechtswirksam!

Vorsicht :

Ihr Arbeitgeber wird versuchen Sie von der Klageerhebung innerhalb der 3 Wochen Klagfrist abzuhalten indem er Ihnen auf dem " freundschaftlichen Weg " in Aussicht stellt die Kündigung auch ohne Klage zurückzunehmen. Lassen Sie sich auf sein Versprechen ein, weil Sie hoffen friedlich den Konflikt beilegen zu können, haben Sie bereits verloren, weil spätestens 3 Wochen nach Ausspruch der Kündigung Ihr Arbeitgeber sich an die zugesicherte Kündigungsrücknahme garantiert nicht mehr erinnern werden kann !

>>>

Arbeitnehmerschutzbund.de >> Rat und Tat für Arbeitnehmer >> Arbeitnehmerschutzbund.de

>>>

4.

Gewußt wie - Klage erheben beim Arbeitsgericht -

2. Überprüfen Sie Ihre Kündigung sofort auf Plausibilität
Kann es stimmen, dass Sie wie in der Kündigung beschrieben schlecht gearbeitet, oder einen Vorgesetzten beleidigt haben, fast nur krank waren etc. ?

Regelmäßig sind die so aufgestellten Anschuldigungen lediglich Schutzbehauptungen der Arbeitgeber um eine Kündigung wenigstens auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Bei nicht gerechtfertigten fristlosen Kündigungen müssen Sie sofort zum Arbeitsgericht um diese anzugreifen.

3. Kontrollieren Sie die Kündigungsfristen !

Oft werden die vertraglichen Kündigungsfristen nicht eingehalten. Erheben Sie Klage auf Einhaltung der Kündigungsfrist !

Fristen von wenigen Tagen sind meistens rechtswidrig und eher ungewöhnlich. Meistens gilt eine gesetzliche Mindestkündigungsfrist von 14 Tagen während der Probezeit bzw. 4 Wochen zum 15. oder Monatsende bei Beschäftigungszeiten von 7-24 Monaten gemäß § 622 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Die gesetzlichen Fristen dürfen nur verkürzt werden, wenn dies in einem Tarifvertrag der auch für Ihr Arbeitsverhältnis gilt, verbindlich festgeschrieben wurde.

Steht die sehr kurze Frist nur in Ihrem Arbeitsvertrag und existiert eine Tarifbindung nicht.....

(dann würde im Arbeitsvertrag an irgendeiner Stelle stehen - Es gilt der Tarifvertrag-),

..... können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht auf Einhaltung der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist gemäß § 622 BGB klagen!

Vorsicht Falle !!

[Miese Masche der Arbeitgeber](#)

Wenn Sie beabsichtigen Ihre Kündigung durch Klage anzugreifen, dies getan haben und weitere Kündigungen zwischenzeitlich von Ihrem Arbeitgeber erhalten, müssen Sie sofort erneut zur Rechtsantragsstelle beim Arbeitsgericht um diese wiederum mittels sog. Klageerweiterung anzugreifen. Denn wenn Sie nur eine Kündigung vergessen per Klage anzugreifen wird genau diese nach 3 Wochen rechtswirksam selbst wenn Sie z. B. zuvor 5 Kündigungen durch das Gericht erfolgreich im Klagewege abgewehrt haben.

Der

Arbeitnehmerschutzbund.de hat schon Fälle bearbeitet bei denen ein Mitarbeiter eines Betriebes fünf Kündigungen erhalten hatte !!

Natürlich wurde jede einzelne Kündigung bei Gericht von uns erfolgreich angegriffen !

Denken Sie immer daran jede Kündigung einzeln gerichtlich anzugreifen egal ob Sie diese vor, während oder nach einer Kündigungsschutzklage von Ihrem Arbeitgeber erhalten.

>>>

[Arbeitnehmerschutzbund.de](#) >> Rat und Tat für Arbeitnehmer >> [Arbeitnehmerschutzbund.de](#)

>>>

5.

Kosten sparen selber Klagen

Nachdem Sie bestimmt selbst erstaunt sind wie viel gute Gründe es gibt seinen Arbeitgeber zu verklagen, werden Sie sich sicherlich schon in den Startlöchern befinden um endlich beim Arbeitsgericht vorstellig zu werden.

Wenn Sie selbst zum Arbeitsgericht gehen, sparen Sie für Klageerhebung und Durchführung Kosten!

Die wenigsten wissen, dass man selbst zum Gericht gehen kann um Klage zu erheben. Sie müssen lediglich Ihr zuständiges Arbeitsgericht.....

*Zuständig ist das Arbeitsgericht in dem Ort/Bezirk in dem Sie die meiste Zeit arbeiten, auch wenn Sie außerhalb wohnen bzw. der Arbeitgeber seinen Geschäftssitz an einem anderen Ort hat! Sollten Sie sich unsicher sein welches Arbeitsgericht für Ihren Arbeitsort zuständig ist, fragen Sie einfach im Gemeinde-/Rathaus nach, dort wird Ihnen entsprechend Auskunft erteilt. Die Öffnungszeiten der Rechtsantragsstellen bei den Arbeitsgerichten sind in der Regel :
Mo-Fr 9:00 - 12:00 Uhr.*

Das Arbeitsgericht Berlin befindet sich am Magdeburger Platz 1, Ecke Genthiner Straße. Parkplätze sind nur sehr begrenzt verfügbar!

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mittels...
U-Bahn:
Kurfürstenstr,
Nollendorfplatz
oder
Busse: 129, 148, 341, 348
ist zu empfehlen.

..... aufsuchen sich in die - Rechtsantragsstelle - begeben und einem der in dieser Abteilung Beschäftigten Ihren Fall schildern.

Das heißt nach gründlichem Studium dieser Broschüre z. B. Kündigungsschutzklage erheben, weil Sie der Meinung sind, daß die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist.

Bedeutet : Daß Sie Ihrer Meinung nach zu Unrecht gekündigt wurden und daher auf Weiterbeschäftigung klagen. Geht aber nur wenn Sie auch tatsächlich Kündigungsschutz entsprechend unserer ersten Prüfliste besitzen!

>>>

Arbeitnehmerschutzbund.de >> Rat und Tat für Arbeitnehmer >> Arbeitnehmerschutzbund.de

>>>

6. Die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts

Kostenlos und ohne selber irgend eine Klagezeile schreiben zu müssen wird nun Ihre Klage vom Mitarbeiter des Arbeitsgerichts in den Computer eingegeben und Ihnen zur Unterschrift vorgelegt.

Unterschreiben Sie und es ist vollbracht die Klage ist erhoben, Sie erhalten dann weitere Nachricht vom Gericht.

Es folgt ca. zwei bis drei Wochen später die Einladung zur 1. mündlichen Verhandlung der sog. - Ladung zum Güetermin -

Dasselbe gilt wenn Sie zu Unrecht fristlos gekündigt oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde etc.

Schildern Sie Ihren Fall der Rechtsantragsstelle beim zuständigen Arbeitsgericht sagen Sie daß Sie dagegen Klagen wollen, unterschreiben Sie die Klageschrift und schon haben Sie vollkommen selbständig und völlig kostenlos Klage erhoben.

Zur Klageerhebung bei der Rechtsantragsstelle nehmen Sie unbedingt folgende Unterlagen mit:

Personalausweis, Kopie des Kündigungsschreibens Ihres Arbeitgebers, Kopie Ihres Arbeitsvertrages (falls vorhanden), Kopie der letzten zur Verfügung stehenden Lohnabrechnung (falls vorhanden)

.....

Klagen Sie auch wenn Sie während des Mutterschutzes oder als Betriebsrat gekündigt werden, da für Sie ein gesetzlich festgeschriebener besonderer Kündigungsschutz besteht!

.....

Den Rest des Verfahrens lassen wir Sie auch nicht allein...

Einfach Beitrittsformular am Ende dieser Broschüre ausfüllen und unterschrieben an uns zurücksenden.

Als Mitglied erhalten Sie schnellste Rechtsberatung!

Beitrittserklärung <<<
Arbeitnehmerschutzbund:
(Unter Anerkennung der Satzung)

Monatsbeitrag: Azubi-Spartarif monatl. EUR 0,51
(Bitte Kopie des Ausbildungsvertrages beifügen)
Arbeitnehmer ab EUR 1.800.- monatl. Bruttoverdienst zahlen EUR 5.-
Alle Anderen monatl. EUR 2,56 (zutreffendes unterstreichen)
zzgl. einmaliger Aufnahmegebühr EUR 25,56

Ich bitte um widerruflichen Abruf ab Eintrittsdatum halbjährlich von
meinem Konto.

(Bitte in Blockbuchstaben schreiben)

Name, Vorname:

PLZ, Wohnort:

Strasse und Hausnummer:

Geburtsdatum:

Telefon privat:

Arbeitgeber:

Ich bitte um widerruflichen Abruf ab Eintrittsdatum
halbjährlich von meinem Konto.

Name und Vorname des Kontoinhabers:

(Nur wenn mit Antragssteller nicht identisch)

BLZ:

Kontonummer (kein Sparkonto):

Geldinstitut/PGIroA, Filiale in:

Die Daten werden EDV-mäßig gespeichert.

Datum:

Unterschrift des Antragsstellers:

Unterschrift des Kontoinhabers:

(Nur wenn mit Antragssteller nicht identisch)

ARBEITNEHMERSCHUTZBUND



■ Kontakt: <<<

Arbeitnehmerschutzbund Berlin e.V.
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Telefonnummer: 0177 - 213 47 64
Faxnummer: 030 - 224 115 52

■ Termine nach Vereinbarung

Damit Ihnen Telefonkosten erspart bleiben,
rufen wir Sie auf Wunsch gerne zurück.

■ Gestaltung: <<<

neworx new media
URL: www.neworx.de
Email: info@neworx.de
Mobil: 0177 - 792 30 40

Flyerstars.de new inspirations GbR
URL: www.flyerstars.de
Email: info@flyerstars.de
Mobil: 0179 - 515 50 95

Rat und Tat für Arbeitnehmer

Hilfe bei:

Abmahnung, Mobbing, Kündigung

Überprüfung von:

Arbeitsvertrag oder Zeugnis

Ärger mit dem Arbeitsamt etc.

Immer wieder muss man um sein Recht kämpfen um Dinge
zu erhalten die einem zustehen! Sachbearbeiter bei
Behörden verhalten sich geradezu so als ob sie alles aus
der eigenen Tasche bezahlen müssten.

**Arbeitgeber und Vorgesetzte erteilen im Schnellverfahren
und meist ohne Berechtigung Abmahnungen und
Kündigungen oder vergüten Überstunden nicht!**

**Deshalb bieten wir an, Ihnen bei Problemen mit dem Arbeitgeber
oder Behörden beratend zur Seite zu stehen.**

Ihr Vorteil: Die an uns gezahlten Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar!
Wenn Sie sich z.Zt. in der Ausbildung befinden wissen wir, dass gerade als Azubi Ihnen oft zuviel zugemutet wird.

Dabei verstößt der Ausbildungsbetrieb nicht selten gegen das Jugendschutz- und andere Gesetze. Profitieren Sie von unserem Azubi-Spartarif, werden Sie Mitglied und genießen Sie ab sofort unsere Rechtsberatung.

ARBEITNEHMERSCHUTZBUND



■ Sie haben Probleme mit dem Arbeitsamt!

Wurde eine Sperrzeit gegen Sie verhängt oder warten Sie bereits seit Wochen auf die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags auf Arbeitslosengeld?

Dann sollten Sie sofort unseren Rechtsbeistand in Anspruch nehmen. Wir erwirken für Sie, für den Fall das die Sperre unrechtmäßig vom Arbeitsamt erteilt worden ist, die Aufhebung und die umgehende Gewährung Ihres Arbeitslosengeldes.

Wir setzen für Sie sogar die Auszahlung eines Vorschusses durch, sofern Ihr Anspruch dem Grunde nach besteht, damit Sie nicht Monate auf Ihr Geld warten müssen.

Dieser Service steht allen unseren Mitgliedern zur Verfügung.

Dabei bezahlen Sie lediglich einen geringen monatlichen Mitgliedsbeitrag zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr i. H. v. 25,56 € (50.- DM) !
So verfassen wir Beschwerden oder reichen Klage für Sie ein, damit wir Ihrer Forderung entsprechenden Nachdruck verleihen können.

Also...
Zögern Sie daher nicht länger und werden Sie noch heute Mitglied im Arbeitnehmerschutzbund Am schnellsten geht es, wenn Sie Ihre Beitritts-erklärung (Beitrittsformular siehe Rückseite) direkt an unsere bundesweite zentrale Mitgliederverwaltung faxen!

Faxnummer: 030 - 224 115 52



■ Was tun bei Abmahnung oder Kündigung!

Wenn Ihr Arbeitgeber Sie ermahnt oder abgemahnt hat, sollten Sie nichts dem Zufall überlassen und sich sofort rechtskundig machen!

Wir bieten unsere Leistungen an und helfen Ihnen in dieser angespannten beruflichen Situation weiter.

Bedenken Sie dabei, dass eine Abmahnung immer die Vorbereitung einer Arbeitgeberseite bedingten Kündigung darstellt. Wir können helfen durch eine entsprechende Beratung schlimmeres zu verhindern!

Sind Sie bereits gekündigt, so müssen Sie sofort handeln! Sie haben nämlich nur 3 Wochen Zeit, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zustellung der Kündigung, diese gerichtlich anzugreifen.

Weitere Leistungen des Vereins...

-Für den Fall, dass Sie noch Überstunden vergütet bekommen müssen, fordern wir diese für Sie ein!

-Wir überprüfen Ihren Arbeitsvertrag auf „Fallen“ (rechtswidrige Bestimmungen).

-Zeugnisse überprüfen wir auf unzulässige Formulierungen wie z.B.: „Er/Sie war ein geselliger Mitarbeiter/in“. Übersetzt heißt das: „Er/Sie war ein Trinker/in!“ Dabei fordern wir in Ihrem Namen eine Änderung der entsprechenden Zeugnispassagen.

- **Kostenlose telefonische Rechtsberatung im Arbeits- und Sozialrecht.**



■ Tipps bei Behördenwillkür!

Egal bei welcher Gelegenheit Sie Anträge bei Behörden stellen müssen, es kann immer wieder passieren, dass Ihnen Leistungen vorenthalten werden, obwohl Ihnen diese zustehen!

Warten Sie bereits Wochen oder sogar Monate auf einen Bewilligungsbescheid Ihrer Behörde, so sollten Sie die „Notbremse“ ziehen und uns einschalten!

Es besteht sogar die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, eine Abschlagszahlung für Sie durchzusetzen!

Sie müssen lediglich die Beitrittserklärung auf der Rückseite dieser Broschüre ausfüllen und unterschrieben an uns zurücksenden und schon werden wir für Sie aktiv.

Sollten Sie uns einen Anwalt, eine Gewerkschaft oder eine Rechtsschutzversicherung nennen können die in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten weniger Beiträge oder Gebühren als wir verlangen, so erhalten Sie von uns für 2 Jahre die beitragsfreie Mitgliedschaft.

